

Popp Paulick Geier PartGmbH
Steuerberater Rechtsanwalt

Jürgen Popp
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
Wirtschaftsmediator

Oliver Paulick
Diplomkaufmann
Steuerberater, LL.M.
Wirtschaftsmediation

Florian Geier
Steuerberater

Harburgerstraße 6
95444 Bayreuth
Tel. 0921/787787 - 0
Fax 0921/787787-99

Sitz Bayreuth
Partnerschaftsregister
Bayreuth PR 45

Zweigniederlassung
Pestalozzistraße 23
95326 Kulmbach
Tel. 09221/823 669-2
Fax 09221/823 669-3

info@ppg-steuerberatung.de

Vergütungsvereinbarung

Der/die Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigten

.....
.....

.....
Namen und Anschriften der Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigten

hat/haben Popp Paulick Geier PartGmbH Steuerberater Rechtsanwalt mit Erstellung und Einreichung einer oder mehrerer Grundsteuererklärungen beauftragt.

Für Grundsteuererklärungen gilt das Honorar gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 11a StBVV. Danach erhält der Steuerberater für die Anfertigung der Erklärung zur Feststellung oder Festsetzung für Zwecke der Grundsteuer im Rahmen des ab dem Jahr 2025 anzuwendenden Grundsteuerrechts 1/20 bis 9/20 einer vollen Gebühr nach Tabelle A (Anlage 1); Gegenstandswert ist der Grundsteuerwert oder, sofern dessen Feststellung nicht vorgesehen ist, der jeweilige Grundsteuermessbetrag dividiert durch die Grundsteuermesszahl nach § 15 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a des Grundsteuergesetzes, jedoch jeweils mindestens 25 000 Euro.

Der/die Auftraggeber verpflichten sich, mindestens ein angemessenes Zeithonorar in entsprechender Anwendung von § 13 StBVV in der jeweils geltenden Fassung (derzeit 30 bis 75 Euro je angefangene halbe Stunde) zu zahlen. Innerhalb des in § 13 StBVV bestimmten Rahmens erfolgt diese Gebührenfestsetzung abhängig davon, welcher Mitarbeiter für die Tätigkeit eingesetzt wird. Der Mindestsatz wird bei angelernten Mitarbeitern berechnet, der Höchstsatz kommt bei der Tätigkeit von Steuerberatern, Rechtsanwälten und anderen akademischen Fachkräften zum Ansatz. Bei den übrigen Mitarbeitern erfolgt eine Einordnung entsprechend der beruflichen Qualifikation

Auslagen, wie Reisekosten, Tagegelder, Abwesenheitsgelder, Schreibauslagen und dergleichen, werden daneben gesondert erstattet. Zusätzlich ist die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe zu zahlen.

Dem/den Auftraggeber/n ist bekannt, dass diese Vereinbarung von der gesetzlichen Regelung abweicht, die Erstattungsfähigkeit grundsätzlich nur im Rahmen der gesetzlichen Gebühren gegeben ist, die Erstattung von Gebühren im Verwaltungs- und Einspruchsverfahren vor dem Finanzamt nicht erfolgt und eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden kann.

....., den

.....

Unterschrift des/der Mandanten